

Fahrordnung

der Parkbahn Neuötting

Stand 24.08.2022,

gez. 1.Vorstand Dr. Wolfgang
Baierl



Personelle Anforderungen:

Führen von Schienenfahrzeugen auf der Vereinsanlage erfordert folgende Eigenschaften: Vereinsmitglied, Alter über 18 Jahre, verkehrstüchtig wie im Sinne der Straßenverkehrsordnung gefordert. Gastfahrer müssen über eine aktuell gültige, ausreichende Privat- Haftpflicht verfügen und diese nachweisen. Minderjährigen ist Fahrzeugführung in Begleitung einer Person möglich, die die hier genannten Voraussetzungen erfüllt. Beförderung von Publikumszügen ist bewährten, erfahrenen Kräften mit Anlagenkenntnis und Vertrautheit mit dem vorhandenen Fahrzeugpark vorbehalten.

Fahrbetrieb:

Aufnahme erst nach Benennung eines Betriebsleiters und Eröffnung einer neuen Dokumentationsseite im Betriebsbuch mit Namensnennung und Unterschrift. Der einwandfreie Zustand der Gleisanlage und die Sicherheit der Bauwerke, wie Bahnhof, Bahnsteige, Brücken und Fußgängerüberwege muß geprüft und bescheinigt werden. Auch eine Gefährdung von Passagieren durch Bewuchs im Bereich des Lichtraumprofils ist auszuschließen. Eine einheitliche Fahrtrichtung (in der Regel entgegen dem Uhrzeigersinn) wird durch den Betriebsleiter festgelegt, die korrekte Aufstellung der Fahrzeuge überprüft. Da keine Blocksignale vorhanden sind, gilt als Betriebsform grundsätzlich „Fahren auf Sicht“, mit reichlich Sicherheitsabstand, wie auch in der Straßenverkehrsordnung gefordert. Der Lokführer ist angehalten, seine Fahrgeschwindigkeit stets so anzupassen, daß bei Auftauchen eines unerwarteten Hindernisses unter Berücksichtigung des Bremsweges noch sicher angehalten werden kann. An unübersichtlichen Stellen, wie z.B. vor und auf der Brücke, sowie im engen Gleisbogen des Geländeerschnittes ist deshalb größte Aufmerksamkeit und reduzierte Geschwindigkeit geboten!

Fahrzeuge:

Einhaltung von Radnormen und Lichtraumprofil ist bei allen Fahrzeugen vor Betriebsaufnahme durch den Betriebsleiter zu prüfen. Entgleisungsgefahr durch unfachmännische Ausführung des Fahrwerkes oder durch nicht kompatible Kupplungen ist auszuschließen. Wichtiges Sicherheitskriterium ist das Vorhandensein einer akustischen Warnanlage wie z.B. Klingel, Hupe, Pfeife oder Horn. Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung durch die Antriebsanlage (Dampf, Kohle, Öl, Flüssigkraftstoff, Strom aus Batterie oder Generator) s. separates Merkblatt! Obligatorisch ist die Bremsprobe, die ein sicheres Anhalten aus normaler Fahrgeschwindigkeit demonstrieren soll, evtl. empfiehlt sich eine Probefahrt durch den Betriebsleiter. Detaillierte Vorschriften über die Art der technischen Mittel für die Erzeugung einer wirksamen Verzögerung gibt es bislang nicht. So kann für kleine, leichte Einzelfahrzeuge der klassische Einsatz der Schuhsohlen des Fahrers ausreichen. Mittlere Publikumszüge und reine Modellzüge ohne Fahrgäste sind in der Regel durch eine effektive Triebfahrzeugbremse beherrschbar. Für lange, schwere Züge mit umfangreichem Fahrgasttransport sind jedoch mehrere gebremste Wagen oder eine durchgehende Druckluftbremse zu fordern!

Fahrgastbeförderung

Betriebsleiter, Fahrdienstpersonal und Triebfahrzeugführer müssen ihre Passagiere auf die Notwendigkeit der Einhaltung einer sicheren und ruhigen Sitzposition über der Fahrzeug-Mittellinie hinweisen und überwachen. Insbesondere das seitliche Hinauslehnen für Handyaufnahmen ist zu unterbinden! Zu- und Ausstieg darf ausschließlich bei stehendem Zug am Bahnsteig stattfinden. Zur Fahrgastbeförderung vorgesehene Fahrzeuge müssen über Kippsicherheit und ausreichend geräumige, ebene Sitzplätze verfügen. Behindertengerechte Fahrzeuge stehen im Bedarfsfall zur Verfügung. Wie beim großen Vorbild, ist ein außerplanmäßiger Halt auf freier Strecke nur bei zwingendem Grund zulässig, denn dabei besteht stets die Gefahr eines Auffahrunfalls mit Verletzung von Passagieren. Rückwärtsgerichtete Signalisierung an den nachfolgenden Verkehr ist deshalb umgehend geboten!

Rücksicht auf Parkbesucher

Auch wenn Schilder „Gleisanlage bitte nicht betreten, Unfallgefahr!“ warnen: Der Stadtpark gehört uns nicht allein! Der Grundsatz „Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ ist hierher nicht übertragbar, ein Schadensfall durch eine Kollision wäre katastrophal ! Insbesondere bei Nähe zu spielenden Kindern empfiehlt sich eine vorsorglich angepasste Geschwindigkeit mit Bereitschaft zum schnellen Anhalten! Umgekehrt darf aber auch fortgesetzte mangelnde Vorsicht oder gar vorsätzliche Belästigung oder Gefährdung unserer Fahrzeugführer und Passagiere durch Außenstehende nicht geduldet werden. Der Fahrbetrieb ist in diesem Fall einzustellen und die Angelegenheit einer polizeilichen Regelung zu überantworten!

Unbefugtes Befahren der Anlage

Aus Gründen der Unfallvermeidung und des Versicherungsschutzes ist ein Befahren der Gleisanlage im Park ausschließlich Vereinsmitgliedern und schriftlich registrierten Gastfahrern mit privater Haftpflichtversicherung vorbehalten. Zuwiderhandlungen sind zu unterbinden bzw. zur Anzeige zu bringen!

In jedem Falle gilt:

Der Fahrordnung und allen Entscheidungen und Anordnungen des Betriebsleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch bei Reklamation offensichtlich unangepasst hoher Fahrgeschwindigkeiten, die den Bremsweg enorm verlängern. Der Betriebsleiter ist angehalten, einen wiederholt auffälligen und unbelehrbaren Fahrzeugführer vom weiteren Betrieb auszusperren. Es muß außerdem darauf hingewiesen werden, daß eine Mißachtung der Fahrordnung mit der Folge eines Schadensereignisses (im Sinne von fahrlässigem Handeln) grundsätzlich den Verlust des Versicherungsschutzes und strafrechtliche Folgen für den Handelnden bewirken kann!